787-L

Richtlinie Bayerisches Programm Tierwohl (BayProTier) 2025/27

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus vom 4. September 2026, Az. L5-7490-1/1938

(BayMBl. Nr. 398)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus über die Richtlinie Bayerisches Programm Tierwohl (BayProTier) 2025/27 vom 4. September 2026 (BayMBl. Nr. 398)

Beihilferechtliche Grundlage:

Beihilfen nach dieser Richtlinie sind nach Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.1.5. der Mitteilung der Kommission über die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) unter der Nummer SA.121334 notifiziert.

Landesrechtliche Grundlagen:

[1]Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen als freiwillige Leistung ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [2]Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

[3]Mit der jeweiligen Anrede (z. B. „Antragsteller“, „Zuwendungsempfänger“) sind in dieser Richtlinie alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.